

Baudepartement

Domizil: Olympstrasse 10, Brunnen
Postfach 1250
6431 Schwyz
Telefon 041 819 25 15

kanton**schwyz**



Kantonaler Nutzungsplan

Anschluss Steinerstrasse, Schwyz

BERICHT

Öffentlich aufgelegt vom 30. Juni 2017 bis 31. Juli 2017

Erlassen durch das Baudepartement des Kantons Schwyz am 31.01.2019

Der Vorsteher:

In Kraft gesetzt mit der Publikation im Amtsblatt Nr. 27 vom 03.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation und Ablauf der Planung	3
1.1 Pflicht zur Nutzungsplanung.....	3
1.2 Zuständigkeiten	3
1.3 Verfahren der kantonalen Nutzungsplanung.....	3
1.4 Wirkung	4
2. Ausgangslage	5
2.1 Werdegang der Projektidee.....	5
2.2 Bauprojekt Anschluss Steinerstrasse, Schwyz	6
2.3 Richtplan Kanton Schwyz (vom Bundesrat am 24. Mai 2017 genehmigt).....	8
2.4 Kommunale Grundlagen der Gemeinde Schwyz	8
2.5 Weitere Grundlagen	9
3. Umweltrelevante Aspekte der Planung	10
3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung UVP.....	10
3.2 Rodungen	10
3.3 Fruchtfolgeflächen	11
3.4 Gefahrenzone.....	11
3.5 Gewässerbaulinie	12
4. Strassenbauprogramm und Finanzierung	13
4.1 Strassenbauprogramm.....	13
4.2 Finanzierung Anschluss Steinerstrasse, Schwyz.....	13
5. Perimeter und Erläuterungen zum verbindlichen Planinhalt	14
5.1 Projektperimeter	14
5.2 Verbindlicher Planinhalt.....	14

1. Organisation und Ablauf der Planung

1.1 Pflicht zur Nutzungsplanung

Rechtliche Grundlagen Gemäss § 12 Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110) unterstehen Hauptstrassen der Planungshoheit des Kantons.

Der Kanton plant Strassen nach dem Verfahren für den Erlass kantonalen Nutzungspläne (§ 13 Abs. 1 StraG i.V.m. §§ 10 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987, PBG, SRSZ 400.100), sofern keine Ausnahme von der Planungspflicht besteht (§ 14 StraG).

Mit dem vorliegenden kantonalen Nutzungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das nachgeordnete Projektgenehmigungsverfahren gemäss §§ 15 ff. StraG geschaffen.

1.2 Zuständigkeiten

Kantonale Nutzungspläne Aufgrund von § 10 Abs. 1 PBG ist das vom Regierungsrat bezeichnete Departement befugt, Nutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften zu erlassen.

Gemäss § 6 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997 (VVzPBG, SRSZ 400.111) wird als zuständiges Departement für den Erlass von kantonalen Nutzungsplänen für Strassenbauprojekte das Baudepartement bestimmt.

Verfahren und Koordination Aufgrund von § 7 VVzPBG gilt betreffend Verfahren und Koordination: Das Baudepartement erarbeitet die Planentwürfe und sorgt für die Koordination, indem es namentlich:

- verfahrensleitende Anordnungen trifft,
- umfassende Stellungnahmen einholt und
- für eine inhaltliche Abstimmung sorgt.

Nachgeordnete Projektierung und Ausführung Zuständig für die nachgeordnete Projektausschreibung auf der Basis des bereits vorliegenden Bauprojekts, für die anschliessende Projektauflage sowie für den Landerwerb ist der Kanton Schwyz, vertreten durch das Baudepartement / Tiefbauamt.

Grundlagen für die Projektierung und Ausführung der geplanten Strassen bilden die einschlägigen VSS-Normen (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS).

1.3 Verfahren der kantonalen Nutzungsplanung

Das Verfahren der kantonalen Nutzungsplanung sieht wie folgt aus:

Entwurf

- Erarbeiten des Entwurfs zum kantonalen Nutzungsplan durch das Baudepartement/Tiefbauamt.

-
- Behördliche und verwaltungsinterne Vernehmlassung
 - Unterbreitung zur Stellungnahme beim Gemeinderat von Schwyz (§ 11 Abs. 1 PBG).
 - Unterbreitung zur Stellungnahme beim Bezirksrat von Schwyz
 - Verwaltungsinterne Mitwirkung durchführen.
 - Öffentliche Auflage
 - Öffentliche Auflage (30 Tage) unter Bekanntgabe im Amtsblatt (§ 11 Abs. 2 PBG).
 - Einsprachen
 - Schriftliche Einsprachemöglichkeit durch die betroffene Gemeinde und wer durch den Nutzungsplan in seinen Interessen berührt ist beim zuständigen Baudepartement (§ 11 Abs. 3 PBG).
 - Schriftliche Einsprachemöglichkeit durch juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Rechtmittleingabe ihren statuarischen Sitz nachweislich seit mindestens zehn Jahren im Kanton Schwyz haben, Zudem müssen sich diese statutengemäss zur Hauptsache dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zwecken widmen (§ 11 Abs. 4 PBG).
 - Beschwerde
 - Gegen Einspracheentscheide sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) zulässig (§ 11 Abs. 3 PBG).
 - Erlass
 - Der Kantonale Nutzungsplan wird durch das zuständige Baudepartement erlassen (§ 10 Abs. 1 PBG, § 6 VVzPBG).

1.4 Wirkung

Nutzungspläne sind für jedermann verbindlich (Art. 21 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)).

Gemäss § 10 Abs. 3 PBG gehen kantonale Nutzungspläne den Nutzungsplänen der Gemeinden vor.

2. Ausgangslage

2.1 Werdegang der Projektidee

- Ausgangslage** Die Hauptstrasse Nr. 8 verbindet als Hauptverkehrsstrasse den Autobahnanschluss N4 in Seewen - Schwyz über Sattel und Rothenthurm mit dem Autobahnanschluss N3 in Halten – Pfäffikon. Im Jahre 1982 wurde die Zubringerstrasse (Umfahrungsstrasse) als neuer Abschnitt zwischen den Knoten Acherli und Chaltbach in Betrieb genommen, um den Ortskern von Schwyz vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Damals wurde im Bereich Steinerstrasse nur die Verbindung von Richtung Steinen in die Umfahrungsstrasse zum N4-Anschluss Seewen erstellt (Achtelanschluss). Ein Vollanschluss der Steinerstrasse wurde aufgrund der Verkehrsprognose damals als nicht notwendig erachtet. Für die Fahrbeziehung Steinen – Sattel muss daher bis heute der Umweg über die Ortschaft Schwyz gefahren werden. Ebenso haben Fahrzeuge, welche von der N4 oder von Sattel kommen, keine Möglichkeit von der Umfahrungsstrasse direkt nach Steinen zu gelangen.
- Seit der Neueröffnung des Nationalstrassenabschnitts N4 durch das Knonaueramt vom September 2009 ist der Talkessel Schwyz näher an den Wirtschaftsraum Zürich gerückt. Dem dadurch zu erwartenden Siedlungsdruck ist die Gemeinde Schwyz mit der Erweiterung der Bauzonen begegnet. Mit dem im 2011 genehmigten neuen Zonenplan wurde im Gebiet Seewenfeld unterhalb der Steinerstrasse Flächen von ca. 13.5 ha eingezont. Eine wesentliche Voraussetzung für diese Neueinzungung bildete dabei der Ausbau des Verkehrsknotens Steinerstrasse / Umfahrungsstrasse Nr. 8 zu einem Vollanschluss.
- Auf der Kantonsstrasse Nr. 2 in Seewen treten in den Spitzenstunden vor allem im Bereich der Einfahrt Bienenheimstrasse zunehmend Verkehrsbehinderungen auf. Diese ergeben sich infolge der hohen Querschnittsbelastungen der Bahnhofstrasse sowie der über die letzten Jahre laufend gestiegenen Abbiegebeziehungen in die Bienenheimstrasse, weil ab der Umfahrungsstrasse Nr. 8 nicht direkt in Richtung Steinen gefahren werden kann. Mit der Realisierung des Anschlusses Steinerstrasse kann somit das Ortszentrum von Seewen vom Durchgangsverkehr entlastet werden.
- Projektziele** Die mit dem Anschluss Steinerstrasse, Schwyz, zu erreichenden Ziele sind:
- Entlastung von Siedlungsgebieten und Ortszentrum
 - Anbindung neue Siedlungsentwicklungsgebiete im Seewenfeld
 - Einhaltung bzw. Unterstützung des übergeordneten Verkehrsregimes im Raum Schwyz – Seewen
 - Verbesserung Verkehrssicherheit, insbesondere des Langsamverkehrs
- Regierungsratsbeschlüsse** Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat in seinem Beschluss Nr. 1119 vom 30. August 2005 dem Vollanschluss der Steinerstrasse an die Hauptstrasse Nr. 8 zugestimmt. Damals war vorgesehen, auf dem Niveau der Umfahrungsstrasse einen Kreisell zu erstellen. Im Rahmen der nachfolgenden stufenweisen Projektoptimierungen wurde die zweckmässiger Lösung mit zwei Kreisell auf der bezirkseigenen Steinerstrasse entwickelt.
- Mit Beschluss Nr. 698 vom 24. Juni 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz der Projektänderung zu zwei neuen Kreiselln auf der Steinerstrasse und den Anschlussrampen an die Umfahrungsstrasse H8 sowie der neuen Erschliessung des Forstgartens im Grundsatz zugestimmt.

- Strassenhierarchie** Durch die Realisierung des Anschlusses Steinerstrasse wird die Strassenhierarchie neu geordnet. Mit dem realisierten Anschluss wird der Kanton Schwyz einerseits auf der Steinerstrasse die beiden neuen Kreisel sowie den Strassenabschnitt dazwischen übernehmen, andererseits werden auf der Steinerstrasse der Abschnitt Eglismatt bis und mit Kreisel Feld und die Bienenheimstrasse aus dem Netz der Verbindungsstrassen gestrichen.
- Kostenbeiträge** Gemäss § 55 StraG sind bei Strassenneubauten, welche mehreren Interessen dienen, die Kosten entsprechend der Interessenslage zu verteilen. Aus diesem Grunde trägt der Bezirk Schwyz einen Beitrag von 0.8 Mio. Franken (Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006) und die Gemeinde Schwyz einen Beitrag von 2.2 Mio. Franken (Urnenabstimmung vom 27. November 2005).

2.2 Bauprojekt Anschluss Steinerstrasse, Schwyz

- Variantenstudium** Das dem Regierungsratsbeschluss Nr. 698/2008 zugrundeliegende Projekt wurde analysiert und insbesondere bezüglich Kosten und Bewilligungsfähigkeit überprüft. Dabei ergaben sich vor allem bei der Erschliessung des kantonalen Forsthofes Optimierungspotenziale. Diese kantonale Liegenschaft kann ausreichend über die heutigen Zufahrten erschlossen werden, solange hier keine Neueinzonung erfolgt. Somit kann auf die aufwendige und landwirtschaftslandbeanspruchende neue Zufahrt ab der Steinerstrasse verzichtet werden. Demzufolge bleibt auch der Knoten Umfahrungsstrasse – Langfeldweg bestehen.
- Variantenentscheid** Als Abschluss des Variantenstudiums wurden im Sommer 2011 folgende Grundsatzentscheide getroffen:
- die bestehende Zufahrt zum Forsthof von der Steinerstrasse wird beibehalten, eine neue Zufahrt zum Forsthof wird nicht weiter verfolgt
 - Der bestehende Einmünder Langfeldweg ab der Umfahrungsstrasse bleibt bestehen.
 - Die bestehende Achse der Umfahrungsstrasse bleibt unverändert.
- Projektbeschrieb** Zum heutigen Zeitpunkt besteht der Anschluss Steinerstrasse an die H8 einzig aus der Einfahrt von Steinen Richtung Seewen (A4). Dieser Achtelanschluss soll zu einem Vollanschluss ausgebaut werden. Mit diesem Ausbau über zwei neue Kreisel auf der Steinerstrasse können sämtliche Beziehungen gewährleistet werden. Die H8 wird jeweils auf der entsprechenden Seite mit einem Beschleunigungs- beziehungsweise Verzögerungsstreifen ergänzt.

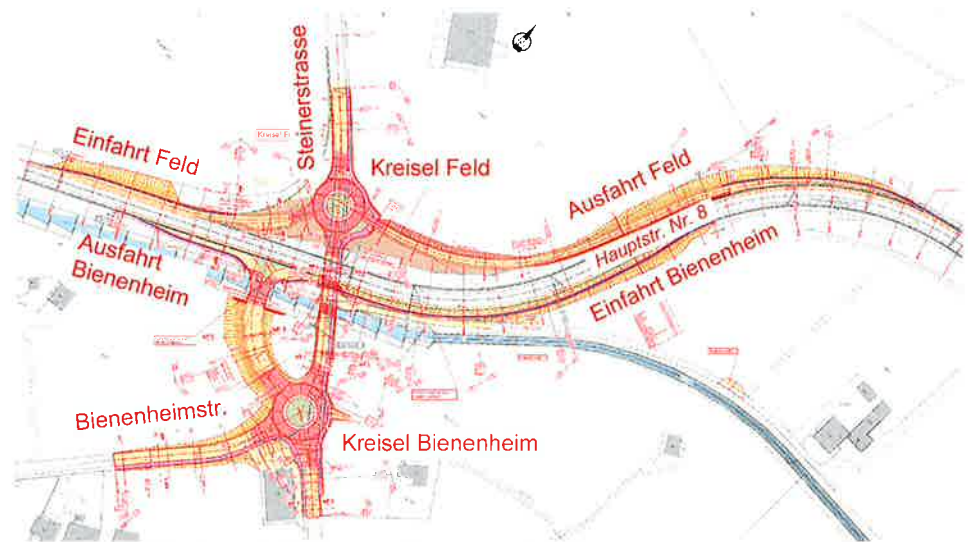


Abb. 1: Ausschnitt Bauprojekt Anschluss Steinerstrasse, Schwyz

- | | |
|--------------------------------|--|
| Flankierende Massnahmen | Mit dem Bau des Anschlusses Steinerstrasse, Schwyz, sollen gleichzeitig flankierende Massnahmen umgesetzt werden. Auf Strassen mit einer Mehrbelastung (z.B. Bahnhof-, Steiner-, Schlagstrasse) sind deshalb Massnahmen zu prüfen. Die entsprechenden Massnahmen werden gemeinsam mit dem Bauprojekt Anschluss Steinerstrasse, Schwyz, im Projektgenehmigungsverfahren öffentlich aufgelegt. Diese Auflage erfolgt nachdem der kantonale Nutzungsplan in Rechtskraft getreten ist. |
| öffentliche Auflage Bauprojekt | Das Bauprojekt Anschluss Steinerstrasse, Schwyz, inklusive Verkehrsanordnungen und Umweltverträglichkeitsbericht, wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 21. März 2014 öffentlich aufgelegt. |
| Rechtsverfahren | Gegen das Projekt gingen drei Einsprachen ein. Eine Einsprache konnte nicht einvernehmlich geregelt werden. Mit Beschluss Nr. 4 vom 12. Januar 2016 genehmigte der Regierungsrat das Bauprojekt und bewilligte das Vorhaben unter Einhaltung von Auflagen als umweltverträglich. Die noch offene Einsprache wurde vom Regierungsrat abgewiesen. Die gegen diesen Entscheid beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz eingereichte Beschwerde wurde gutgeheissen. Der Kanton Schwyz wurde verpflichtet, eine kantonale Nutzungsplanung durchzuführen. Im Weiteren kommt das Gericht zum Schluss, dass das Bauprojekt in Bezug auf den Lärmschutz und die flankierenden Massnahmen zu überarbeiten ist. |

2.3 Richtplan Kanton Schwyz (vom Bundesrat am 24. Mai 2017 genehmigt)

Ausschnitt
Richtplankarte des
Kantons Schwyz,
Teil Süd

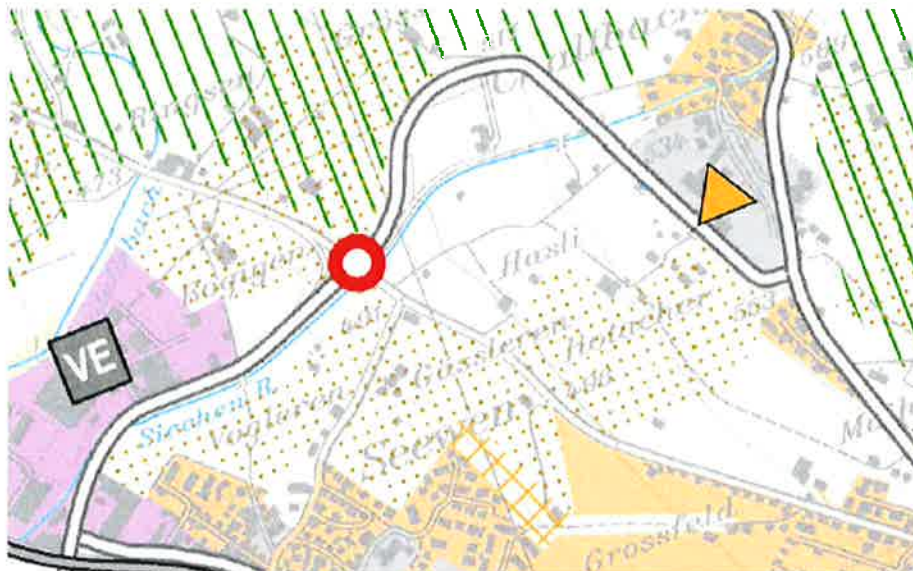


Abb. 2: Ausschnitt Richtplankarte des Kantons Schwyz, Teil Süd

Mit Beschluss Nr. 209 vom 8. März 2016 hat der Regierungsrat den überarbeiteten Richtplan erlassen. Am 24. Mai 2017 hat der Bundesrat den teilrevidierten Richtplan des Kantons Schwyz genehmigt.

Im Kapitel V-2.3 „Überörtliches Strassennetz“ wird für den Knoten Schwyz Steinerstrasse folgender Handlungsbedarf festgestellt: „Der Anschluss an die Umfahrungsstrasse H8 soll mit einem Vollanschluss optimiert werden.“

Der Anschluss Steinerstrasse, Schwyz, tangiert Fruchtfolgeflächen gemäss Kapitel L-4. Darauf wird im Kapitel 3.3 eingegangen.

2.4 Kommunale Grundlagen der Gemeinde Schwyz

Der Anschluss Steinerstrasse, Schwyz, hat aufgrund der Linienführung Auswirkungen auf die umgebende Landwirtschaftszone.

Die raumplanerisch relevanten Informationen sind in folgenden Erlassen festgelegt:

a) Rechtskräftige kommunale Nutzungsplanung

- Zonenplan vom 26. September 2010, genehmigt mit RRB Nr. 199/2011
- Baureglement vom 26. September 2010, genehmigt mit RRB Nr. 199/2011
- Erschliessungsplan vom 26. September 2010, genehmigt mit RRB Nr. 199/2011

Die Gemeinde Schwyz befindet sich zur Zeit in einer Teilrevision der Nutzungsplanung. Die Änderungen wurden an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 angenommen und vom Regierungsrat mit RRB Nr. 392 vom 23. Mai 2017 genehmigt. Die Inkraftsetzung durch die Gemeinde ist noch ausstehend. Trotzdem hat die vorliegende Fassung der kantonalen Nutzungsplanung auf die inhaltliche Form der Teilrevision Rücksicht genommen.

b) Kommunale Richtplanung

- Kommunaler Richtplan, genehmigt vom Regierungsrat im Februar 2005

In der Richtplankarte Strassenverkehr ist der Anschluss Steinerstrasse, Schwyz, als zukünftiger Knotenumbau vermerkt und im Richtplantext wie folgt beschrieben:

"Mit dem Umbau der Kreuzung Steinerstrasse/ Umfahrungsstrasse zu einem Vollknoten kann die Bienenheimstrasse entlastet werden und die Siedlungserweiterungsgebiete Kreuzmatt / Feld / Grossfeld / Ochsenfeld in Seewen können direkt an die Umfahrungsstrasse angeschlossen werden."

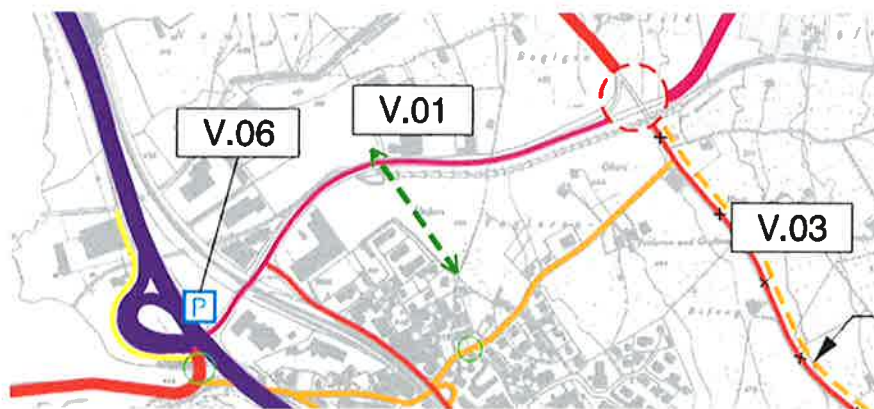


Abb. 3: Ausschnitt Kommunalen Richtplan Gemeinde Schwyz, Richtplankarte Strassenverkehr

2.5 Weitere Grundlagen

- Bauprojektossier Anschluss Steinerstrasse, Schwyz, vom 19. Dezember 2013, der INGE Feld, c/o CES Bauingenieur AG, Seewen.

3. Umweltrelevante Aspekte der Planung

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung UVP

UVP-Pflicht	Nach dem Anhang zur Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (VVzUSG, SRSZ 711.111) ist davon auszugehen, dass das Projekt als Anlagetyp 11.3 (Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen) UVP pflichtig ist.
Massgebendes Verfahren	Das massgebliche Verfahren für eine UVP ist nicht das Nutzungs-planverfahren, sondern das Projektgenehmigungsverfahren (vgl. § 45 i.V.m. Anhang zum VVzUSG). In diesem Verfahren ist im Übrigen nicht nur die Umweltverträglichkeit zu prüfen, sondern es sind auch alle übrigen kantonalen und kommunalen Bewilligungen zu integrieren und zu eröffnen.
Hauptuntersuchung Umweltverträglichkeit	Im Rahmen des Bauprojektes wurde der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB Hauptuntersuchung) erstellt. In der Hauptuntersuchung sind alle relevanten Umweltbereiche abgehandelt. Die thematisierten Umweltbereiche sind: <ul style="list-style-type: none"> • Luftreinhaltung • Lärm • Erschütterungen / abgestrahlter Körperschall • Nichtionisierende Strahlung (NIS) • Grundwasser • Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme • Entwässerung • Boden • Altlasten • Abfälle, umweltgefährdende Stoffe • Umweltgefährdende Organismen • Störfallvorsorge, Katastrophenschutz • Wald • Flora, Fauna, Lebensräume (inkl. Vernetzung) • Landschaft und Ortsbild (inkl. Lichtimmissionen) • Kulturdenkmäler, archäologische Stätten
Überarbeitung Umweltverträglichkeit	Infolge des Verwaltungsgerichtsentscheids III 2016 30 vom 21. Dezember 2016 ist der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB Hauptuntersuchung) in diversen Punkten zu überarbeiten resp. zu ergänzen. Die Ergänzungen haben jedoch keinen Einfluss auf die räumliche Ausdehnung des Projektes resp. auf den kantonalen Nutzungsplan. Der überarbeitete UVB wird im Rahmen des Projekt-genehmigungsverfahrens öffentlich aufgelegt.

3.2 Rodungen

Rodungsbedarf	Gemäss Beurteilung der kantonalen Fachstelle handelt es sich beim vorhandenen Ufergehölz unterhalb der Werkleitungsbrücke um Wald, während oberhalb dieser Brücke nur Feldgehölz vorhanden ist. Somit muss für die neue Siechenbach-Brücke Vogleren eine permanente Rodung von ca. 750 m ² beantragt werden. Da die zu rodende Fläche nicht mehr als 5'000 m ² beträgt, ist eine Anhörung auf Bundesebene nicht notwendig.
---------------	--

Kantonaler Nutzungsplan ohne Rodungsgesuch Der kantonale Nutzungsplan wird ohne Rodungsgesuch aufgelegt. Nach § 15 Abs. 2 StraG sind alle für das Bauprojekt erforderlichen Bewilligungen (also auch die Rodungsbewilligung) im Projektgenehmigungsverfahren einzuholen und gemäss § 18 Abs. 2 StraG in den Projektabschluss des Regierungsrates zu integrieren. Vorbehalte, welche eine Rodungsbewilligung bereits jetzt pauschal ausschliessen würden, bestehen nach Ansicht der zuständigen Fachämter nicht.

3.3 Fruchtfolgeflächen

betroffene FFF Der geplante Anschluss Steinerstrasse beansprucht Fruchtfolgeflächen (FFF). Voraussichtlich werden ca. 2'500 m² Fruchtfolgeflächen 2. Klasse und 1'800 m² Fruchtfolgeflächen 3. Klasse beansprucht. Dabei sind auch die neuen Böschungen, welche zwar weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sind, aber nicht mehr als FFF klassiert werden können, einberechnet.



Abb. 4: Ausschnitt Fruchtfolgeflächen, Quelle: map.geo.sz

Der gesamte Flächen- sowie Fruchtfolgeflächenbedarf des aktuellen Projekts wurde gegenüber der ursprünglichen vorgesehenen Variante stark reduziert, sodass die betroffenen FFF mit ca. 0.4 ha minimal ausfallen. Da die betroffenen Flächen weniger als drei Hektaren betragen, muss keine Mitteilung an das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) gemacht werden.

3.4 Gefahrenzone

Geringe Gefährdung Der geplante Anschluss Steinerstrasse, Schwyz, liegt teilweise in der Gefahrenzone mit geringer Gefährdung. Die möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Gefährdung der Unterlieger werden im Rahmen des Bauprojektes aufgezeigt.

3.5 Gewässerbaulinie

betroffenes
Fließgewässer Der geplante Anschluss Steinerstrasse, Schwyz, tangiert das Fließgewässer des Siechenbachs.

In dessen Gewässerraum wird eine bestehende Brücke verbreitert und eine neue Brücke erstellt. Die Inanspruchnahme des Gewässerraums und dessen Beeinträchtigung wird im Rahmen des Bauprojektes mit Ersatzmassnahmen kompensiert.

Aus Sicht des Gewässerschutzes wird das Bauvorhaben als standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegenden Anlage betrachtet. Die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen werden im Rahmen des Projektgenehmigungsverfahrens eingeholt.

4. Strassenbauprogramm und Finanzierung

4.1 Strassenbauprogramm

- Strassenbauprogramm** Das Strassenbauprogramm 2017 - 2031 des Regierungsrates Schwyz umfasst auch die Realisierung des Anschlusses Steinerstrasse, Schwyz.
- Die Bauarbeiten sollen unmittelbar nach Vorliegen der Projektgenehmigung sowie der zugehörigen Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat in Angriff genommen werden.
- Projektbeschreibung** Basierend auf dem technischen Bericht der INGE Feld, c/o CES Bauingenieur AG, Stand Bauprojekt, 19. Dezember 2013 wird im Projektbeschreibung aufgeführt:
- Neuer Anschluss Steinerstrasse, Schwyz
 - Projektstand: Bauprojekt
 - Hauptelemente: Neubau Kreisel Feld, Neubau Kreisel Bienenheim, Ein- und Ausfahrten Feld, Ein- und Ausfahrten Bienenheim, Neubau Siechenbachbrücke Vogleren, Verlängerung bestehende Unterführung Steinerstrasse, Teilersatz Siechenbachbrücke Steinerstrasse
 - Verkehrsregime: Zwei Fahrstreifen, Betrieb im Gegenverkehr
 - Länge Neubaustrecke: 520 Meter
 - Kosten (Kostengenauigkeit +/- 10 %): 12.41 Mio CHF
 - Bauzeit: ca. 2 Jahre
 - Umsetzung: voraussichtlich 2018 bis 2020

4.2 Finanzierung Anschluss Steinerstrasse, Schwyz

- Finanzierung** Die Kostenbeiträge des Bezirks Schwyz sowie der Gemeinde Schwyz sind bestimmt und vom Volk an der Urne angenommen worden. Ebenso hat der Kantonsrat die Ausgabenbewilligung für den Anschluss Steinerstrasse, Schwyz, am 13. April 2016 erteilt.

5. Perimeter und Erläuterungen zum verbindlichen Planinhalt

5.1 Projektperimeter

Der Perimeter der kantonalen Nutzungsplanung bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich des Anschlusses Steinerstrasse, Schwyz. Der Projektperimeter wird begrenzt durch die äussere Umrandung der Anpassungszone.

5.2 Verbindlicher Planinhalt

Als verbindlicher Planinhalt wird festgesetzt:

- **Verkehrszone A**

Die Verkehrszone A umfasst den Strassenbereich des Projekts bis an die Anpassungszone gemäss derzeitigem Projektierungsstand (Bauprojekt). Die Verkehrszone A ist der Bereich mit den dauernden baulichen Veränderungen, die nicht mehr einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Die Flächen der Verkehrszone A werden in das Eigentum des Kantons überführt.

- **Anpassungszone (überlagernd)**

Für die Anpassung der Strasse an das bestehende Terrain, sowie für allfällige Projektanpassungen wird die Anpassungszone als überlagernde Zone festgelegt. Die Anpassungszone wird unter Berücksichtigung von allfälligen Projektanpassungen nach der Realisierung wieder der ursprünglichen Nutzung (Landwirtschaft, Wald, etc.) zugeführt.

Innerhalb der Anpassungszone dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Zweck dieser Zone widersprechen. Die Flächen der Anpassungszone bleiben in der Regel im Eigentum der heutigen Grundeigentümer.

- **Landwirtschaftszone**

Bestehende Strassenflächen, welche für den Anschluss Steinerstrasse, Schwyz nicht beansprucht werden, werden zur Landwirtschaftszone erklärt. Es handelt sich dabei um einen Teil der alten Auffahrtsstrecke von der Steinerstrasse auf die H8.

Für die Landwirtschaftszone gelten die Bestimmungen des Baureglements der Gemeinde Schwyz.

- **Gewässerbaulinie**

Die Gewässerbaulinie sichert den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich.

Im Bereich des Siechenbachs kommt die Brücke Vogleren zu liegen. Gemäss Art. 41 c Abs. 1 GSchV ist dies zulässig, da die Brücke standortgebunden ist und die Erstellung des Anschlusses Steinerstrasse, Schwyz, im öffentlichen Interesse liegt.